

20. Okt. 3. 21

20

Wir Ferdinand der Erste,
constitutioneller Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der
Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dal-
mation, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und
Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-
Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von
Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Sanctioniren den folgenden, von Unserem verantwortlichen Ministerium Uns vorgelegten Reichstagsbeschluß und verordnen, wie folgt:

Erstens. In Berücksichtigung der unabweisharen Nothwendigkeit, dem Staatshaushalte die erforderlichen Mittel zu verschaffen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der Aenderungen, welche über directe und indirecte Abgaben nach Berathung des vorzulegenden Staatsvoranschlags und der vom Finanz-Ministerium in den genauesten Details sogleich auszuweisenden Ergebnisse des Staatshaushaltes vom Jahre 1847 von der Reichsversammlung werden beschloffen werden, sind für den ersten Semester des Verwaltungsjahres 1849 die bisher eingeführten directen und indirecten Abgaben, alle Weg-, Brücken- und Wasser-mänthe jedoch, so wie überhaupt diejenigen indirecten Abgaben, welche durch Verpachtung oder Abfindung eingehoben werden, für das ganze Verwaltungsjahr 1849 im dermaligen Ausmaße auszuschreiben.

Zweitens. Unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften sind die für öffentliche Zwecke gestatteten, jedoch über den gegenwärtigen Betrag auf einen Fall zu erhöhenden Zuschläge zu den directen und indirecten Abgaben für die im ersten Absatze festgesetzten Termine einzuheben.

Der ständische Domesticalfonds-Zuschuß vom sogenannten Rusticale hat jedoch aufzuhören.

Drittens. Die Urbarial- und Zehentsteuer hat vom 1. November 1848 aufzuhören, und die Umlegung der provinziellen Gesamt-Grundsteuer hat, da alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen aufgehoben wurden, gleichmäßig zu geschehen, was in Tirol und Vorarlberg dadurch erzielt wird, daß vom katastermäßigen Gutswerthe das Dominical-Capital nicht mehr in Absatz gebracht wird.

Die Zehentsteuer in Dalmatien, welche als Ersatz der Grundsteuer an den Staat bezahlt wird, hat jedoch fortzubestehen.

Viertens. Die Judensteuern, so wie alle, auf den Juden als solchen lastenden Paß- und sonstigen Ortspolizeisteuern, mit Inbegriff der nur für Wien bestehenden Judentaufhaltssteuer, sind aufgehoben und vom 1. November 1848 an nicht mehr auszusprechen; die Rückstände an den bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen Gebühren dieser Art sind im ordentlichen Wege einzubringen. Dagegen sind die Juden als Handelsleute bei der Besteuerung mit den Christen gleich zu behandeln, so wie auch der Bequartirungslast und den Beiträgen zu dem Schemale der mit demselben belasteten Gemeinden zu unterziehen.

Fünftens. Die in Böhmen von mehreren Industrial-Nutzungen als Beihilfe zur Grundsteuer entrichtete Fictititalsteuer wird vom 1. November 1848 aufgehoben.

Unser Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Osmük am zwanzigsten October im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.



Wessenberg,
Minister-Präsident.

Krauß,
Finanz-Minister.

Aus der K. K. Hof- und Staatsdruckerei.